

Leitlinien aus dem Feld-Wald-Wild-Dialog

Die Bewirtschaftung des Natur- und Kulturräumes durch Bauern, Forstbehörde und Jäger soll in gegenseitiger Abstimmung und unter Aufrechterhaltung der verschiedenen Landschaftsfunktionen erfolgen, den nachhaltigen Schutz der Biodiversität sichern sowie den Bedürfnissen des Wildes Rechnung tragen. Gesetzliche Grundlagen und Vereinbarungen geben den Rahmen vor.

Die Forstbehörde agiert und die Jäger jagen auf nichteigenem Grund und Boden. Diese Tatsache ist bei sämtlichen aufgelisteten Maßnahmen zu berücksichtigen, das heißt, dass die Verwirklichung verschiedener Initiativen nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern möglich ist.

1. Jagdliche Leitlinien

1.1. Problembewusstsein stärken, Verantwortungsbewusstsein wecken und an Lösungen mitarbeiten

Alle Beteiligten und insbesondere die Abschussplankommission sind angehalten, die fachliche Auseinandersetzung und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Das kann über Empfehlungen der Abschussplankommission, landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Information durch Interessenvertreter bei Versammlungen oder Veranstaltungen und durch persönliche Gespräche erfolgen.

Insbesondere in Problemgebieten sind Initiativen zu setzen, mit der Jägerschaft Themen wie Ökologie und verträgliche Wilddichte zu behandeln, und auch die Bevölkerung in geeigneter Form zu informieren. Falls zwei in der Abschussplankommission vertretene Interessengruppen es für zweckmäßig erachten, sind vor Ort Treffen zu organisieren und gemeinsame Lokalausgänge durchzuführen, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Revierleitungen sollen an Lösungsvorschlägen aktiv mitarbeiten. Dabei sind die Jagdschutzorgane einzubeziehen.

1.2 Die Abschussplankommission ist das entscheidende Gremium

1.2.1 Die Abschussplankommission legt Ziele für jagdbare Schalenwildarten fest

Die Aufgabe der Abschussplankommission liegt darin, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensraum und Wildbestand im Sinne von Artikel 29, LG Nr. 21/1996 (Forstgesetz) und Artikel 1,

LG Nr. 14/1987 (Jagdgesetz) zu sichern. Die Umsetzung und Kontrolle erfolgt über entsprechende Abschusspläne und deren Erfüllung.

Die Abschussplankommission kann für Populationseinheiten oder revierübergreifende Gebiete mittelfristige Zielsetzungen für die Entwicklung der Schalenwildarten und zielgerichtete Maßnahmen vorgeben. Die entsprechende Befugnis wird ihr durch eine Anpassung von Art. 6 der Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz gegeben.

Das Amt für Jagd und Fischerei definiert aufgrund der wildökologischen Gegebenheiten und in Rücksprache mit dem Jagdverband die Populationseinheiten. Die Abgrenzung der Kern- und Randgebiete von Rotwild sowie der revierübergreifenden Gebieten nimmt bei Bedarf die Abschussplankommission vor.

Die Mitglieder der Abschussplankommission besuchen in regelmäßigen Abständen gemeinsame Weiterbildungen zu Themen in ihrem Aufgabenbereich.

1.2.2 Weiser und Unterlagen für die Abschussplanung von jagdbarem Schalenwild

Die wichtigsten Weiser für die Abschussplanfestsetzung sind das Ausmaß von Wildschäden im Wald und in der Landwirtschaft. Daneben werden für die Festsetzung der Abschusspläne die Abschussstatistik der vorausgegangenen Jahre, die Ergebnisse von Wildzählungen sowie deren Trend herangezogen. Die jährlichen Rotwildzählungen geben Aufschluss über die Populationsentwicklung und sind auch in Zukunft in bewährter Form weiterzuführen.

Die Forstbehörde erarbeitet ein landesweites Monitoring für die Beurteilung der Verjüngungsdynamik und deren Hemmfaktoren, dessen periodische Ergebnisse als Weiser für die Abschussplanung sowie für die Erfolgskontrolle der Wildentnahme geeignet sind.

Die Effizienz des Kahlwildabschusses kann zusätzlich durch eine einfache Kennzahl bewertet werden: diese Kennzahl ist der Quotient der gewichteten Kahlwildabschüsse und der Anzahl an erlegtem Kahlwild. Für die Gewichtung wird jedes erlegte Tier mit dem Faktor 1,5 multipliziert, erlegte Kälber werden hingegen mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

Für die Abschussplanung relevante Informationen und die Abschussanträge der einzelnen Reviere sind einige Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Abschussplankommission zu übermitteln. Bei der Sitzung der Abschussplankommission ist ein genügend langer Zeitraum für eine Vorbesprechung vorzusehen.

1.2.3 Abschusspläne zielgerichtet und flexibel gestalten

Die Abschusspläne sind bei Bedarf flexibel zu gestalten, damit bei günstigen Jagdbedingungen stärkere Entnahmen von weiblichen Cerviden gefördert werden.

Bei nicht vollständiger Erfüllung der Abschusspläne sind vorhandene interne Hemmschwellen bzw. künstliche Bremsen zu beseitigen und Anreize, auch wirtschaftlicher Natur, zu schaffen, damit der Kahlwild- bzw. der Rehgeißenabschuss gefördert wird.

Für einzelne Populationseinheiten und Gebiete mit erhöhten Rotwildichten soll die Abschussplankommission mit den Revieren ein Dreijahresziel für die gewünschte Entwicklungstendenz des Bestandes vereinbaren.

Bei den Rotwildabschussplänen ist zwischen einem verpflichtenden Abschussplan und einer Abschussfreigabe in Gebieten mit geringen Rotwildichten zu unterscheiden.

1.2.4 Aufgaben der Abschussplankommission für Problemgebiete

Großflächig auftretende Probleme werden umgehend von betroffenen Interessenvertretern den Revierleitern sowie Mitgliedern der Abschussplankommission mitgeteilt und mit Dokumentationen oder/und Organisation eines Lokalausweises untermauert. Für eine eingehende Analyse kann die Abschussplankommission zusätzliche Unterlagen wie Abschussdaten, Revierjagdordnung sowie weitere Erhebungen oder Gutachten anfordern.

Die Reviere sind aufgerufen, für diese Problemgebiete zielgerichtete Anpassungen in der internen Jagdordnung vorzunehmen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Kommission trifft sich einige Zeit vor der Abschussplanung zu einer Besprechung, zu der die betreffenden Revierausschüsse dieser Problemgebiete eingeladen sind: Gemeinsam mit dem/n jeweiligen Revier/en werden ein mittelfristiges Ziel, ein Maßnahmenpaket und die Art und Weise einer Erfolgskontrolle erarbeitet.

Im Rahmen der Abschussplanung kann die Kommission den Revieren in den Problemgebieten verbindliche Maßnahmen vorschreiben und nicht zielführende revierinterne Regelungen ändern oder aufheben. Der Maßnahmenplan wird für Problemgebiete revier- oder gebietsweise in Anwesenheit der betreffenden Revierleiter festgelegt.

1.2.5 Abweichung von den Hegerichtlinien und deren Änderung

Die Abschussplankommission entscheidet über Abweichungen von den Hegerichtlinien, insbesondere in Gebieten mit einem starken Überhang an männlichem Rotwild.

Sie kann z. B. bei erhöhten Wildschäden Schadzonen ausweisen, in welchen bereits vor dem 1. August bzw. dem 1. September auch führende Tiere oder Geißen sowie Kälber und Kitze erlegt werden oder auch T-Hirsche vorzeitig bejagt werden dürfen. Diese Schadzonen sind auf dem Abschussplan der entsprechenden Schalenwildart anzugeben. Sollte dies nicht erfolgt oder nicht möglich gewesen sein, sind Schadzonen von der Abschussplankommission nachträglich zu bestätigen.

1.3 Verbesserung der Jagdpraxis durch Weiterbildung und Versuch neuer Jagdmethoden

Die Jagdfunktionäre sorgen auf Revier-, Bezirks und Landesebene für gezielte Weiterbildungsangebote im Sinne dieser Leitlinien. Auch Jagdfunktionäre vertiefen Kompetenzen und Kenntnisse, welche die Wahrnehmung der Verantwortung für eine wald- und feldverträgliche Wildbewirtschaftung fördern. Jagdmethoden zur Erleichterung der Kahlwildjagd und zur Verbesserung ihrer Effizienz wie etwa Bewegungsjagd, gemeinsamer Ansitz oder Bejagungskonzepte mit Unterteilung des Reviers in Ruhegebiete, Zonen mit Schwerpunkt- und Intervallbejagung sind in die bereits gängigen Jagdmethoden zu integrieren und zu fördern. Die Ziele des Bejagungskonzeptes sind mit den land- und forstwirtschaftlichen Leitlinien abzustimmen.

1.4 Einbeziehung der Jagdschutzorgane

Bei wiederholter und jedenfalls bei in zwei aufeinanderfolgenden Jahren festgestellter ungenügender Erfüllung des Abschussplanes von weiblichem Reh- oder Rotwild, d.h. wenn dieser zu weniger als 85% erfüllt wird, sind die Jagdschutzorgane verpflichtend in die Abschlusserfüllung einzubeziehen. Eine entsprechende Anpassung der Gesetzesbestimmungen – Art. 32 – ist anzustreben. Diese Regelung gilt nicht für die Abschussplanerfüllung in Gebieten mit geringen Rotwilddichten.

Begründete Ausnahmen werden nur auf Antrag der zuständigen Revierausschüsse von der Abschussplankommission genehmigt.

1.5 Regelung der Wildfütterung

Rotwildfütterung hat landesweit eine Ausnahme darzustellen. In Problemgebieten ist auch auf die Rehwildfütterung zu verzichten.

Rotwildfütterungen sind nur zulässig, wenn positive Wirkungen wie Wildschadensvermeidung durch Lenkung des Rotwildes oder die Beibehaltung der Bewirtschaftung schwer erreichbarer Bergmähder, und jedenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Neue und nach Unterbrechung wieder aktivierte Rotwildfütterungen werden vom zuständigen Forstinspektorat in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei und dem Revierleiter sowie nach Zustimmung des Grundeigentümers ermächtigt. Die Forstbehörde kann bei gehäuftem Auftreten von Wildschäden und in Problemgebieten bestehende Fütterungen einstellen.

Die entsprechende Regelung zur Wildfütterung soll im Jagdgesetz eingefügt werden. Dabei soll der zu übernehmende Art. 29 des Landesforstgesetzes eine neue Formulierung erhalten und die Inhalte von 10.5 der Landesjagdordnung (Beschränkung der Wildfütterung) für alle Wildbezirke geltend gemacht werden.

2. Land- und forstwirtschaftliche Leitlinien

2.1 Waldpflege und Beratung der Grundeigentümer

Die Forstbehörde sensibilisiert die Grundeigentümer auf die Wichtigkeit von Waldpflegemaßnahmen und fördert Waldverbesserungsprojekte, Vornutzungen sowie andere Maßnahmen einer wildfreundlichen Waldbewirtschaftung. Die natürliche Wiederbewaldung mit Pionier-Laubbaumarten wird gefördert. Durch bewussten Verzicht auf deren vorzeitige Entnahme bei der Jungwuchs- und Dickungspflege bleibt dem Wild wertvolle Nahrung erhalten.

2.2 Erhaltung von offenen Flächen und Waldlichtungen

Offenflächen wie Bergmähder oder ehemalige, noch offene Weideflächen sowie Moorgebiete oder Lawenstriche sollen nicht aufgeforstet werden und können durch entsprechende Maßnahmen offen gehalten werden, sofern dadurch keine Siedlungen oder öffentliche Verkehrswege gefährdet werden. Forstbehörde und Jägerschaft werben bei den Grundeigentümern um Verständnis für ein periodisches Freischneiden von Waldlichtungen und die Anlegung von Schussschneisen.

Pflegemaßnahmen an Forstwegen und Böschungen sind zu begrüßen.

2.3 Maßnahmen auf Weiden und Almen

Auf Weiden und Almen werden die Erhaltung von offenen Flächen sowie Weideverbesserungen unterstützt. Es wird darauf geachtet, möglichst viele Randlinien zu schaffen.

2.4 Vermeidung von Lebensraumverlust durch Wildzäune

Die Vernetzung und Erhaltung der Landschaft als Wildlebensraum wird angestrebt. Mit Ausnahme von Intensivkulturen und Schutzwaldsanierungen sollen Einzäunungen im Wildlebensraum möglichst vermieden werden.

Die Jägerschaft ist aufgerufen, den Dialog zu den Grundeigentümern zu pflegen, um Einzäunungen möglichst durch angemessene Wildregulierung oder andere einvernehmliche Lösungen zu vermeiden.

2.5 Förderung von Einrichtungen zur Jagderleichterung

Einrichtungen, welche die Bejagung des Schalenwildes erleichtern, sollen von Grundeigentümern und Behörden befürwortet werden. Dazu gehören Ansitze, Schussschneisen oder die Schaffung attraktiver Äsungsflächen.

Nicht mehr benutzte Einrichtungen sind fachgerecht zu entfernen.

2.6 Benutzung von gesperrten Forst- und Almwegen für die Kahlwildjagd

Bewilligungen zur Benutzung der gesperrten Forst- und Almwege bei der Kahlwildjagd sollen gezielt eingesetzt werden, um den Jagddruck in wildschadensgefährdeten Gebieten zu erhöhen, sowie gleichzeitig die Bejagbarkeit und damit den Erfolg durch zeitlich und örtlich festgelegte Ruhegebiete zu fördern.

Eine Neuregelung der Fahrbewilligungen für die Kahlwildjagd soll mit den Interessen der Grundeigentümer und der Allgemeinheit vereinbar sein. Eine zu starke Befahrung der gesperrten Wege durch Jäger wird von der breiten Öffentlichkeit wenig befürwortet, von Freizeitnutzern oft als störend empfunden und kann dem Image der Jagd schaden.

Zeitliche Gültigkeit von Fahrbewilligungen zur Kahlwildjagd:

Fahrbewilligungen zur Kahlwildjagd können für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni sowie vom 1. September bis zum 15. Dezember ausgestellt werden.

Zahl der ausgestellten Bewilligungen:

Die Anzahl der Bewilligungen zur Benutzung der gesperrten Wege zum Zwecke der Kahlwildjagd ist gegenwärtig an die Revierfläche gekoppelt. Die Hauptjagdzeit auf Kahlwild ist der Herbst, daher soll in diesem Zeitraum künftig eine größere Anzahl von Fahrbewilligungen ausgestellt werden. Dabei dient der Abschussplan für Rotwild als Bemessungsgrundlage:

1 – 10	Rotwildabschüsse	2 Fahrbewilligungen
11 – 20	Rotwildabschüsse	3 Fahrbewilligungen
21 – 30	Rotwildabschüsse	4 Fahrbewilligungen
31 – 40	Rotwildabschüsse	5 Fahrbewilligungen
je 10 weitere Rotwildabschüsse eine weitere Fahrbewilligung		

Bei vom Revierleiter ermächtigter Nachsuche auf verletztes Wild gilt diese Ermächtigung als Fahrgenehmigung.

2.7 Aktiver Beitrag zum Schutz der Lebensräume

Es bedarf gezielter Maßnahmen, um Wildlebensräume nachhaltig zu schützen, Ruhezonen zu schaffen und Störungen zu vermindern.

Die Forstbehörde setzt gemeinsam mit der Jägerschaft, den alpinen Vereinen sowie anderen betroffenen Organisationen Initiativen, um durch Lenkung von Freizeitaktivitäten und die Schaffung von Ruhegebieten prioritäre Wildlebensräume zu erhalten.

Bozen, am 1. April 2014

Südtiroler Bauernbund

Obmann

Leo Tiefenthaler

Südtiroler Jagdverband

Landesjägermeister

Berthold Marx

Abteilung Forstwirtschaft

Abteilungsleiter

Dr. Paul Profanter

Abteilung Landwirtschaft

Abteilungsleiter

Dr. Martin Pazeller